

Antrag auf Zulassung der Agentur für Qualitäts- sicherung und Akkreditierung Austria für die Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung

Wien, Jänner 2013

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis3			
1	Einl	eitung	4
2	Die AQ Austria – Kurzvorstellung		4
3	Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen		
	3.1	Kriterium 1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe	7
	3.2	Kriterium 2: Strukturen und Verfahren	8
		3.2.1 Organisationsstruktur	8
		3.2.2 Ablauf der Akkreditierung von Studiengängen und Systemakkreditierung	15
	3.3	Kriterium 3: Unabhängigkeit	24
	3.4	Kriterium 4: Ausstattung	26
	3.5	Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement	27
		Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren	
	3.7	Kriterium 7: Rechenschaftslegung	29

Abkürzungsverzeichnis

AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

AQA Österreichische Qualitätssicherungsagentur

BMWF Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

BWSF Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen

DUK-Gesetz Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (Donau-

Universität Krems)

ENQA European Association for Quality Assurance in Higher Education

ESG Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education

Area

ESU European Students' Union

FH/FH- Fachhochschule/Fachhochschul-

FHK Österreichische Fachhochschul-Konferenz

FHR Österreichischer Fachhochschulrat

FHStG Fachhochschul-Studiengesetz

GV Generalversammlung

HS Hochschule

HS-QSG Hochschulqualitätssicherungsgesetz 2011 ÖAR Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten

ÖH Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

ÖPUK Österreichische Privatuniversitätenkonferenz

PU Privatuniversität

PUG Privatuniversitätengesetz QM Qualitätsmanagement

QSRG Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011

UG Universitätsgesetz 2002 (öffentliche Universitäten)

UniAkkG Universitäts-Akkreditierungsgesetz (Privatuniversitäten)

UNIKO Österreichische Universitätenkonferenz

VSPU Verein zu Aufbau und Förderung einer bundesweiten

Studierendenvertretung der Privatuniversitäten

1 Einleitung

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) beantragt bei der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) die Zulassung für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung und Verfahren der Programmakkreditierung. Mit der vorliegenden Begründung legt die Agentur dar, dass sie die Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010)¹ erfüllt und somit gewährleistet, dass sie die Akkreditierungsverfahren qualitativ hochwertig, professionell und in korrekter Anwendung der Regeln des Akkreditierungsrates durchführt.

Die AQ Austria ist die Nachfolgeeinrichtung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), die der Akkreditierungsrat im Jahr 2009 für Verfahren der Systemakkreditierung und im Jahr darauf für Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen hat. Auf beiden Feldern war die AQA seither tätig, wobei sich die Tätigkeit noch im Aufbau befand. Mit dem vorliegenden Antrag strebt die neu geschaffene Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auch in diesem Bereich die Nachfolge der AQA an.

2 Die AQ Austria – Kurzvorstellung

Die AQ Austria wurde im Jahr 2011 im Zuge einer grundlegenden Neugestaltung des Systems der externen Qualitätssicherung in Österreich gegründet. Bis dahin war die externe Qualitätssicherung gekennzeichnet durch eine sektorenspezifische Ausgestaltung, sowohl in institutioneller Hinsicht, als auch bezogen auf die Verfahren.

Im Jahr 1993 wurde auf der Grundlage des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) der Fachhochschulrat (FHR) als unabhängige und weisungsfreie Behörde und als erste Einrichtung der externen Qualitätssicherung im Österreichischen Hochschulsystem ins Leben gerufen². Die wichtigsten Aufgaben waren die Akkreditierung von Studiengängen und die Evaluierung von Institutionen, die Verleihung akademischer Grade und Nostrifizierung ausländischer Grade, die Sicherung der Ausbildungsstandards durch Beobachtung der Studiengänge, die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen im FH-Sektor, die Beobachtung der Entwicklung des FH-Sektors im Bildungs- und Beschäftigungssystem sowie Beratung des zuständigen Bundesministeriums in Fragen des FH-Wesens und Finanzierung von Studiengängen, die jährliche Berichterstattung an das zuständige Bundesministerium und an den Nationalrat über die Entwicklung von Studiengängen und die Erfassung und Auswertung von statistischen Informationen über den FH-Sektor.

Für den Bereich der Privaten Universitäten wurde im Jahr 1999 auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (UniAkkG 1999³) der Österreichische Akkreditierungsrat für Privatuniversitäten (ÖAR) ins

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Agenturen_aktuell.pdf

2 BGBl. I Nr. 340/1993 idgF.

¹ Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010, Drs. AR 86/2010,

³ BGBl. I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2000

Leben gerufen. Der ÖAR war als unabhängige und weisungsfreie Behörde für die Akkreditierung von privaten Universitäten und deren Studiengängen und die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten zuständig.

Die öffentlichen Universitäten waren auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)⁴ aufgefordert, Qualitätsmanagementsysteme zur Qualitäts- und Leistungssicherung aufzubauen. Die gleiche Bestimmung galt für die Donau-Universität Krems auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004)⁵. Für deren externe Begutachtung wurde im Jahr 2004 die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) gegründet. Die AQA hat zahlreiche Verfahren in den Bereichen Quality Audits hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme, Evaluierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen von Studienprogrammen unterschiedlicher Fachrichtungen und Institutionen sowie Systemanalysen und Beratungsprojekte durchgeführt und Studien veröffentlicht.

Im Juli 2011 beschloss der Nationalrat der Republik Österreich das Qualitätssicherungsrahmengesetz⁶ (QSRG) zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung und Akkreditierung in Österreich. Teil dieser Neuordnung ist die Zusammenführung der drei bisherigen Qualitätssicherungseinrichtungen Österreichs in die neue sektorenübergreifende, unabhängige Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011⁷. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens, der zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung zwischen den drei Hochschulsektoren beiträgt. Mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der externen Qualitätssicherung soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit in allen Aktivitätsbereichen der Hochschulen geleistet werden. Diese Zusammenführung erfolgt hinsichtlich der Verfahren durch eine Zusammenführung der bisherigen Tätigkeitsfelder bei leichten Anpassungen der Verfahren im Sinne einer stärkeren Vereinheitlichung und in organisatorischer Hinsicht durch die Fusion der bisherigen Qualitätssicherungsagenturen. Die AO Austria vereint somit die Kompetenzen der bisherigen drei Einrichtungen für die externe Qualitätssicherung in Österreich, wodurch eine Kontinuität hinsichtlich der eingesetzten Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie des Personals gegeben ist.

Gemäß gesetzlichem Auftrag ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria für sämtliche hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen) in Österreich zuständig⁸ und besitzt ein gesetzlich geregeltes breites Spektrum an Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung⁹:

- 1. Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- 2. Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien (d.h. Fachhochschulen und deren Studienprogramme sowie Privatuniversitäten und deren Studien);

4 BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. 5 BGBl. I Nr. 22/2004 idgF. 6 BGBl. I Nr. 74/2011 7 Anlage 1 HS-QSG 8 § 1 Abs. 1 HS-QSG 9 § 3 Abs. 3 HS-QSG

- 3. Berichte an den Nationalrat im Wege der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers;
- 4. Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- 5. kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- 6. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) und des Privatuniversitätengesetzes (PUG);
- 7. Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit (d.h. öffentliche Universitäten und Fachhochschul-Erhalter);
- 8. Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;
- 9. Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- 10. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist somit durch ein Aufgabenspektrum gekennzeichnet, das die staatliche Akkreditierung von Hochschulen und deren Programmen (Privatuniversitäten, Fachhochschulen), die Zertifizierung hochschulinterner QM-Systeme (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen), Beratungsleistungen sowie Studien- und Systemanalysen umfasst.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist frei von staatlicher Einflussnahme. Ihr Organisationsmodell vereinigt unabhängige, expertengeleitete Entscheidungsstrukturen mit der Beteiligung der relevanten Interessensgruppen.

Die Agentur ist Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und anderer internationaler Netzwerke. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst Österreich und andere europäische Länder.

Die Verfahren der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria folgen systemischen, entwicklungsorientierten Grundsätzen. Diese leiten sich einerseits aus den Europäischen Standards für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ESG)¹⁰ ab. Andererseits ordnen die gesetzlichen Regelungen des österreichischen Hochschulwesens den Hochschulen die zentrale Verantwortung für Qualität und die Qualitätssicherung zu¹¹.

Wenn in den Verfahren der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Erfüllung von Qualitätskriterien überprüft wird, so sieht die Agentur ihre besondere Funktion in der Qualitätsentwicklung der Hochschulen sowie des gesamten Hochschulsektors. Die externe Qualitätssicherung erfüllt außerdem Aufgaben der Rechenschaftslegung. Sie trägt zur Stärkung des Qualitätsbewusstseins und zur Qualitätsentwicklung einer Hochschule bei.

3 Nachweis der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen

3.1 Kriterium 1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Als sektorenübergreifend tätige Agentur sieht sich die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria verpflichtet, zur Qualitätsentwicklung an Hochschulen beizutragen. Im Zusammenspiel mit den internen Qualitätsmanagementsystemen der Hochschulen soll gewährleistet und dokumentiert werden, dass diese hohen nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln. Demgemäß ist die Förderung der Qualitätsentwicklung an Hochschulen zentraler Anspruch der Verfahren, welche die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach nationalen und internationalen Maßstäben konzipiert und durchführt. Dieser Anspruch leitet sich auch von den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Agentur ab¹². Maßgeblich für die Akzeptanz der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sind Unabhängigkeit und Wissenschaftsbezogenheit ihrer Verfahren sowie deren Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Hochschulen¹³.

Als Orte der Generierung von Erkenntnissen und der Wissensvermittlung benötigen Hochschulen notwendigerweise ein hohes Maß an Autonomie. Diese kommt durch die grundrechtlich verbriefte Freiheit von Lehre und Forschung ebenso zum Ausdruck wie durch Entscheidungsfreiheit in der Gestaltung der hochschulinternen Organisation. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria berücksichtigt und respektiert die Einzigartigkeit jeder einzelnen Hochschule und ihre individuellen Ziele. Sie hält es demzufolge z. B. für unangebracht, den Hochschulen fachspezifische Qualitätsstandards vorzuschreiben, da deren Definition im akademischen Bereich und vor allem in jeder Hochschule selbst angesiedelt sein sollte. Die AQ Austria sieht ihre Aufgabe vor allem darin, auf dem Wege des Peer-Review die Validität und Plausibilität solcher Festlegungen der Hochschulen zu begutachten.

Die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums erfordert gegenseitiges Vertrauen in die Qualität der Hochschulen. Qualitätssicherung findet daher nicht allein im nationalen Kontext statt, sondern orientiert sich an gemeinsamen europäischen Standards. Qualitätssicherungsverfahren müssen international anerkannt sein und einen Austausch von internationaler Expertise ermöglichen. Daher sieht es die AQ Austria als eine selbstverständliche Notwendigkeit an, das intensive internationale Engagement der drei Vorgängerorganisationen fortzusetzen.

12 § 3 Abs. 3 HS-QSG 13 Anlage 2 Mission Statement Diese Prinzipien hat die AQ Austria in hrem Mission Statement niedergelegt, das Orientierung für sämtliche Tätigkeitsbereiche gibt und mit dem die Agentur hohe Qualitätsansprüche an sich selbst richtet.

1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist für sämtliche hochschulische Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen) in Österreich zuständig¹⁴. Demgemäß sind die Qualitätssicherungsverfahren der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auf den gesetzlichen Grundlagen des HS-QSG ausgerichtet.

Diesem umfassenden Zuständigkeitsbereich entsprechend und in Fortführung der Akkreditierungstätigkeit der AQA in Deutschland erlegt sich die AQ Austria für die Akkreditierungsverfahren in Deutschland weder Hochschultypen bezogene noch disziplinäre Beschränkungen auf. Bereits bisher hat die AQA fünf Verfahren der Programmakkreditierung an der IB-Hochschule Berlin durchgeführt und befindet sich in einem Verfahren der Systemakkreditierung an der FH Kiel. Der umfassende Tätigkeitsbereich spiegelt sich in den einschlägigen Leitfäden etc. wider, die keinerlei Einschränkungen oder Engführungen hinsichtlich Hochschultyp oder Disziplin aufweisen.

3.2 Kriterium 2: Strukturen und Verfahren

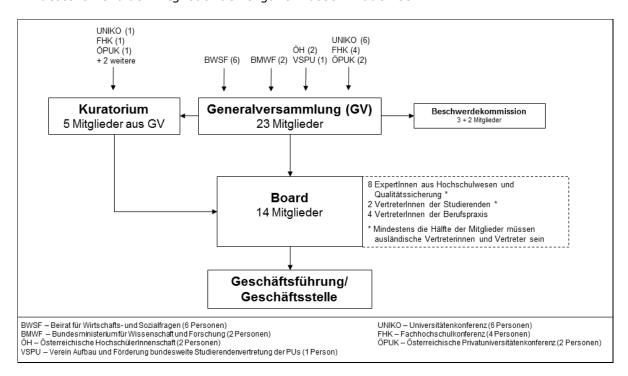
2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

3.2.1 Organisationsstruktur

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts¹⁵. Ihre Organe, deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung sind gesetzlich im HS-QSG festgelegt. Das Gesetz folgt dabei dem Prinzip der Verknüpfung von unabhängiger Expertise und Stakeholderbeteiligung mit einer starken internationalen Komponente. Dieses Kennzeichen der Agentur wirkt strukturbildend auf die Aufbauorganisation.

Die relevanten Interessensgruppen sind in der Generalversammlung vertreten, deren wichtigste Aufgabe die Nominierung von zehn der insgesamt vierzehn Mitglieder des Boards ist. Im fünfköpfigen Kuratorium, das aus der Generalversammlung gewählt wird, sind jedenfalls die drei Hochschulsektoren vertreten¹⁶ und außerdem die übrigen Stakeholder. Das Kuratorium hat in erster Linie beratende Funktionen bei der Gestaltung von Qualitätssicherungsverfahren und für die operative Tätigkeit der Agentur. Dadurch besitzen

14 § 1 Abs. 1 HS-QSG 15 § 3 Abs. 2 HS-QSG 16 § 5 Abs. 1 HS-QSG die Hochschulen, die Studierenden und weitere Interessensgruppen Möglichkeiten der Mitgestaltung; sie haben jedoch keinerlei Entscheidungskompetenzen in der Ausgestaltung von Qualitätssicherungsverfahren und bei Entscheidungen über deren Ergebnisse. Diese liegen alleine beim Board, das sich aus unabhängigen Experten zusammensetzt, die nicht als Repräsentanten von Organisationen fungieren, wobei auch hier die Zusammensetzung zwingend eine Berücksichtigung von Experten aus sämtlichen relevanten Bereichen vorsieht. Mindestens 45% der Mitglieder der Organe müssen Frauen sein.



Zuständigkeiten, Bestellungsverfahren, Anforderungsprofil und die Zusammensetzung der Organe der Agentur werden im Folgenden beschrieben.

Board



Das Board ist das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der Agentur. Diesem Expertinnen- und Expertengremium obliegen insbesondere alle Entscheidungen zu

Akkreditierungen und Zertifizierungen, Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und -standards, Aufsichtsfunktionen gegenüber akkreditierten Bildungseinrichtungen in Österreich, die Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Organisation der Geschäftsstelle¹⁷. Durch die unterschiedlichen Typen von Qualitätssicherungsverfahren besitzt das Board sowohl hoheitliche als auch nicht-hoheitliche Kompetenzen.

Das Board besteht gemäß § 6 Abs. 1 HS-QSG aus vierzehn Mitgliedern, davon

- acht Mitgliedern, die Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein müssen und über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen müssen. Die Mitglieder müssen unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Mindestens die Hälfte müssen ausländische Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, davon einer oder eine aus dem Ausland.
- vier Mitgliedern aus dem Bereich der Berufspraxis mit Kenntnissen des nationalen und internationalen Hochschulwesens, Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern und Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung. Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten für eine Funktionsperiode von fünf Jahren¹⁸. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Board und die Geschäftsstelle und vertritt die Agentur nach außen^{19 20}.

In nicht öffentlichen Sitzungen tritt das Board zumindest zwei Mal jährlich zusammen, tatsächlich sind es ca. sechs Sitzungen pro Jahr. Für Entscheidungen ist die persönliche Anwesenheit von zumindest zehn Mitgliedern erforderlich, wovon mindestens acht Mitglieder für einen Antrag stimmen müssen²¹.

Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten, dass alle wesentlichen Entscheidungen in Akkreditierungsverfahren, vom Verfahrensdesign bis zur Akkreditierungsentscheidung von unabhängigen Experten unter Einbeziehung der Stakeholder und internationaler Perspektiven getroffen werden.

Das Board setzt sich derzeit aus den folgenden Personen zusammen (Funktionsperiode in Klammer)²²:

Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens

- Univ. Prof. Dr. Anke Hanft, Präsidentin des Boards (Jänner 2012 Jänner 2017)
- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Vizepräsident des Boards (Jänner 2012 Jänner 2017)
- PhD Peter Findlay, MA (Jänner 2012 Jänner 2017)

17 § 9 Abs. 1 HS-QSG 18 § 7 HS-QSG 19 § 10 Abs. 1 HS-QSG 20 Anlage 3 Geschäftsordnung des Boards 21 § 8 HS-QSG 22 Anlage 4 Lebensläufe der Mitglieder des Boards

- Univ. Prof. Dr. Ada Pellert (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Jänner 2012 Jänner 2017)
- Mag. Dr. Ferry Stocker (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Univ. Prof. Dr. Hans Weder (Jänner 2012 Jänner 2015)

Studierende

- Julian Hiller (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Mag. (FH) Karin Schönhofer (Jänner 2012 Jänner 2017)

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis

- Mag. Gudrun Feucht, M.A. (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Dr. Valerie Höllinger, MBA, MBL (Jänner 2012 Jänner 2015)
- Mag. Thomas Mayr (Jänner 2012 Jänner 2017)
- Mag. Peter Schlögl (Jänner 2012 Jänner 2017)

Kuratorium

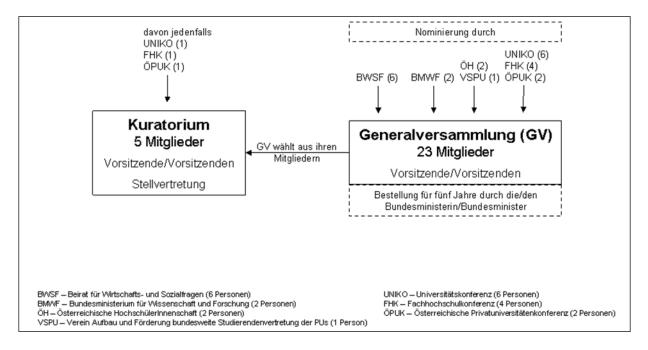
Das Kuratorium ist das strategisch-beratende Organ. Es besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Generalversammlung zu wählen sind²³. Jedenfalls vertreten mit jeweils einem Mitglied sind die Universitätenkonferenz, die Fachhochschulkonferenz und die Privatuniversitätenkonferenz²⁴, außerdem sind derzeit die Studierenden und die Berufspraxis vertreten. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig. Seine beratende Funktion nimmt das Kuratorium in Form von Stellungnahmen²⁵ wahr, insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und -standards der Agentur sowie zu Finanzplan, Tätigkeitsbericht, Personalausschreibung und Geschäftsordnung. Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten, dass bei der Entwicklung der Qualitätssicherungsverfahren die Stakeholder systematisch eingebunden sind. Im Unterschied zum Board fungieren die Vertreter hier als Repräsentanten der jeweils entsendenden Organisationen.

Das Kuratorium setzt sich derzeit aus den folgenden Personen zusammen (Funktionsperiode November 2011 bis November 2016)²⁶:

- Dr. Helmut Holzinger, Vorsitzender des Kuratoriums (Präsident der FHK, Geschäftsführer der Fachhochschule des bfi Wien GmbH)
- Dr. Karin Riegler, Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Vizerektorin für Lehre Akademie der bildenden Künste Wien)
- Prof. Dr. Karl Wöber (Rektor der MODUL University Vienna, Vorsitzender der ÖPUK)
- Mag. Gabriele Schmid (Abteilungsleiterin der Abteilung Bildungspolitik der Arbeiterkammer Wien)
- Beate Treml, B.A.(econ.) (Sachbearbeiterin für Qualitätssicherung am Referat für Bildungspolitik der ÖH Bundesvertretung)

23 § 5 Abs. 1 HS-QSG 24 § 12 Abs. 2 HS-QSG 25 § 5 Abs. 2 HS-QSG 26 Anlage 5 Lebensläufe der Mitglieder des Kuratoriums

Generalversammlung



In der Generalversammlung sind die maßgeblichen Interessensgruppen vertreten, die in unterschiedlicher Anzahl ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Zu diesen Interessensgruppen zählen²⁷

- der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Osterreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- der Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten (eine Vertreterin bzw. einen Vertreter),
- die Universitätenkonferenz (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Fachhochschulkonferenz (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Privatuniversitätenkonferenz (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter)

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister auf Vorschlag der entsenden Vereinigungen für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. Aus ihrem Kreis wählt die Generalversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere die Wahl des Kuratoriums, Nominierung und Bestellung der Beschwerdekommission und die Nominierung von Mitgliedern des Boards²⁸, die gemeinschaftlich mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen hat²⁹. Alle anderen

27 § 11 Abs. 1 HS-QSG 28 § 12 Abs. 1 HS-QSG 29 § 7 Abs 2 HS-QSG Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern³⁰.

Aufgabenzuweisung und Zusammensetzung gewährleisten eine breite Verankerung der Agentur bei allen relevanten Stakeholder-Organisationen, die im Übrigen sicherstellt, dass die berechtigten Interessen austariert sind und keine der beteiligten Parteien zu großen Einfluss gewinnt. Gerade die Nominierung der Mitglieder des Boards und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts weisen der Stakeholdervertretung eine wichtige Aufgabe zu.

Die Generalversammlung setzt sich derzeit aus den folgenden Personen zusammen (Funktionsperiode in Klammer):

Vertreterinnen und Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden

- Prof. Dr. Michael Landertshammer (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Mag. Ulrike Österreicher (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Ing. Alexander Prischl (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Prof. Dr. Gerhard Riemer (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Mag. Gabriele Schmid (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Dr. Dwora Stein (Oktober 2011 Oktober 2016)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nominiert wurden

- Eugenio Gualtieri (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Beate Treml (Oktober 2011 Oktober 2016)

Vertreter, der durch den Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten nominiert wurde

Daniel Hofstätter (Oktober 2011 – Oktober 2016)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Universitätenkonferenz nominiert wurden

- Dr. Karin Riegler, Vorsitzende der Generalversammlung (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Univ. Prof. Dr. Margaret Friedrich (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Univ. Prof. Dr. Friederike Wall (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Mag. Elisabeth Fiorioli (Mai 2012 Mai 2017)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Fachhochschul-Konferenz nominiert wurden

- Mag. Dr. Erich Brugger (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Dr. Helmut Holzinger, Stellvertretender Vorsitzender der Generalversammlung (Oktober 2011 – Oktober 2016)

30 § 12 Abs 2 HS-QSG

- Prof. (FH) Barbara Schmid, MSc. (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Dr. Doris Walter (Oktober 2011 Oktober 2016)

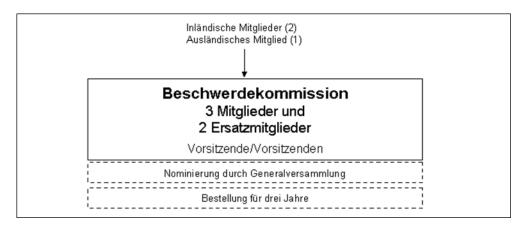
Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Privatuniversitätenkonferenz nominiert wurden

- Ranko Markovic (November 2012 November 2017)
- Prof. Dr. Karl Wöber (November 2012 November 2017)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nominiert wurden

- Mag. Eva Erlinger-Schacherbauer (Oktober 2011 Oktober 2016)
- Mag. Friedrich Faulhammer (Oktober 2011 Oktober 2016)

Beschwerdekommission



Für die Behandlung von Einsprüchen von Bildungseinrichtungen gegen Verfahrensablauf und gegen Zertifizierungsentscheidungen ist die Beschwerdekommission zuständig^{31 32}. Ihr gehören zwei inländische und ein ausländisches Mitglied mit Expertise im Bereich der hochschulischen Qualitätssicherung und rechtlichen Qualifikationen, sowie – im Falle von Interessenskonflikten – einem inländischen und einem ausländischen Ersatzmitglied an³³, die durch die Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren nominiert und bestellt werden, mit der Möglichkeit von Wiederbestellungen³⁴. Sie dürfen keinem anderen Organ angehören und handeln frei von Weisungen³⁵. Beschlüsse trifft die Beschwerdekommission mit einfacher Stimmenmehrheit³⁶.

Derzeit gehören die folgenden Personen der Beschwerdekommission an (Funktionsperiode in Klammer):

- Univ. Prof. Dr. Walter Berka (Inland) (Februar 2012 Februar 2014)
- Ass. Prof. Dr. Bettina Perthold-Stoitzner (Inland) (Februar 2012 Februar 2015)

31 § 13 HS-QSG 32 Anlage 6 Geschäftsordnung der Beschwerdekommission 33 § 13 Abs 2 HS-QSG 34 § 13 HS-QSG 35 § 13 Abs 4 HS-QSG

35 § 13 Abs 4 HS-QSG 36 §13 Abs 7 HS-QSG Prof. PhDr. Jana Gerslova, CSc. (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2015)

Ersatzmitglieder sind:

- Univ. Prof. Dr. Dr. Christiane Spiel (Inland) (Februar 2012 Februar 2015)
- Dr. Guy Haug, MA, MBA (Ausland) (Februar 2012 Februar 2015)

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria³⁷. In der Geschäftsstelle sind derzeit 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sie weisen Qualifikationen und Berufserfahrungen in Lehre und Forschung, Hochschulmanagement, Hochschulforschung und Qualitätssicherung auf.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen:

- Informationserstellung und -verbreitung zu Fragen der Qualitätssicherung (durch Kontakte mit Hochschulen, Konzeption, Durchführung und Mitwirkung an Veranstaltungen, Veröffentlichungen)
- Konzeption von Methoden und Verfahren der externen Qualitätssicherung
- Recherche zu bestehenden Methoden und Standards
- Ausarbeitung von Verfahrensleitfäden und Verfahrensstandards
- Recherche von Gutachterinnen und Gutachtern
- Durchführung und Koordination von Qualitätssicherungsverfahren
- Information von Universitäten und Fachhochschulen in Selbstdokumentation und -evaluierung (z.B. durch Feedback, Interviews)
- Methodische und inhaltliche Vorbereitung von Expertinnen bzw. Experten und Gutachterinnen bzw. Gutachtern
- Koordination und Moderation von Follow-up-Prozessen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen Verantwortung für einzelne Verfahrensbereiche der Agentur. Sie sind direkte Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Hochschulen.

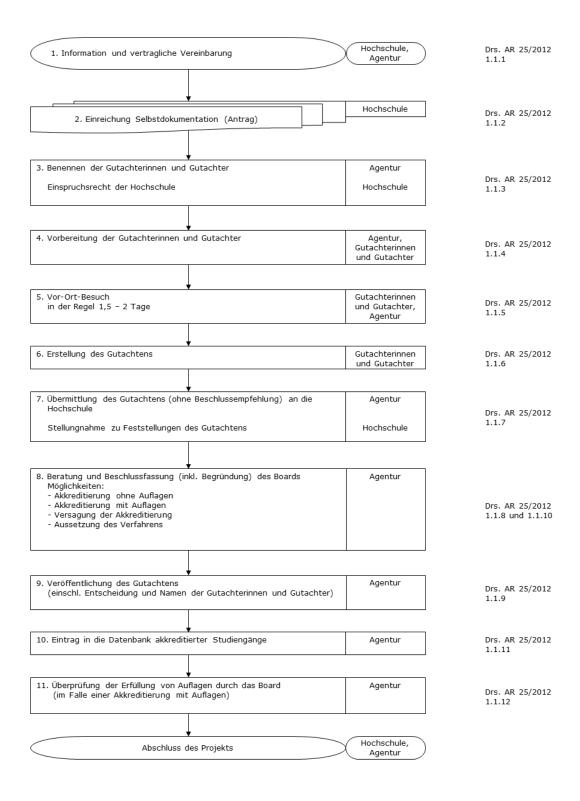
3.2.2 Ablauf der Akkreditierung von Studiengängen und Systemakkreditierung

Die AQ Austria baut auf den langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen der drei Vorgängereinrichtungen in der Durchführung institutioneller Quality Audits und der Evaluation/Akkreditierung von Studienprogrammen und Hochschulen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, auf.

Im folgenden Abschnitt werden die Verfahren der Systemakkreditierung und der Programmakkreditierung in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Akkreditierungsrates dargestellt. Detaillierte Informationen zur Durchführung der Verfahren finden sich in Leitfäden, die das Board verabschiedet hat ³⁸.

37 Anlage 7 Geschäftsordnung der Geschäftsstelle 38 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung

Standardablauf einer Programmakkreditierung

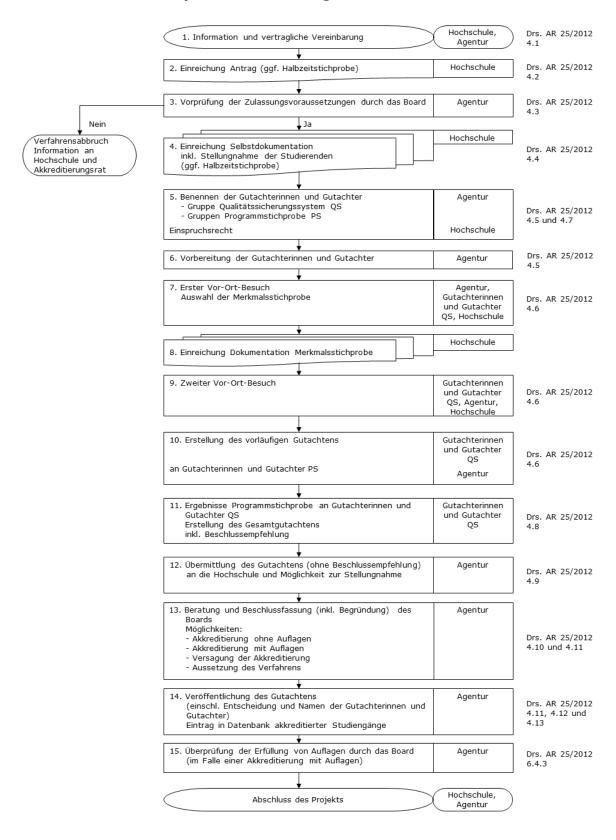


Erläuterungen zum Standardablauf

- In einem vorbereitenden Gespräch informiert die AQ Austria die Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsverfahrens. Hochschule und AQ Austria treffen eine schriftliche Vereinbarung zur Verfahrensdurchführung, in der insbesondere die beiderseitigen Rechte und Pflichten, das Entgelt und die Abstimmung eines Zeitplans mit genauen Terminen und Fristen festgelegt sind³⁹. Die AQ Austria stellt der Hochschule den Leitfaden⁴⁰ zur Verfügung.
- 2. Die Hochschule reicht einen Antrag, die sogenannte Selbstdokumentation, ein⁴¹.
- 3. Die AQ Austria, genauer das Board, benennt eine Gutachterinnen- und Gutachtergruppe⁴², eine Gutachterin bzw. ein Gutachter wird dabei zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden bestellt. Die AQ Austria räumt der Antrag stellenden Hochschule ein Einspruchsrecht ein⁴³.
- 4. Die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch allgemeine Workshops zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit⁴⁴. Weiters bieten virtuelle Konferenzen und ein halbtägiger Vorbereitungsworkshop am Vortag des Vor-Ort-Besuchs die Möglichkeit, die Gutachterinnen und Gutachter intensiv auf das konkrete Verfahren und ihre Rolle vorzubereiten.
- 5. Der Vor-Ort-Besuch dient den Gutachterinnen und Gutachtern dazu, getrennte Gespräche mit den Angehörigen der Hochschule (Hochschulleitung, wissenschaftliches und administratives Personal und Studierende) zu führen⁴⁵.
- 6. Das vorläufige Gutachten wird von den Gutachterinnen und Gutachtern auf Grundlage der Selbstdokumentation und der Erkenntnisse aus den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs erstellt, wobei hierzu explizit die dem Verfahren zugrunde liegenden Akkreditierungskriterien berücksichtigt werden⁴⁶.
- 7. Die Hochschule erhält das Gutachten ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung zur Stellungnahme⁴⁷.
- 8. Das Board der AQ Austria trifft auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung 48 und begründet diese Entscheidung.
- 9. Die Entscheidung des Boards, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden auf der Webseite der AQ Austria veröffentlicht 49 50.
- 10. Der Studiengang wird in die Datenbank akkreditierter Studiengänge eingetragen⁵¹.
- 11. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen überprüft die AQ Austria die zeitgerechte Erfüllung der Auflagen. Das Board wird neuerlich befasst und trifft eine formelle Entscheidung über die Erfüllung der Auflagen⁵².
- 12. Die AQ Austria holt das Feedback der Hochschule und der Gutachterinnen und Gutachter zur Verfahrensdurchführung anhand eines Fragebogens ein.

```
39 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 9
40 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 9ff
41 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 9ff
42 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22
43 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22
44 Anlage 9 Vorbereitungsworkshop
45 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 23
46 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 11f
47 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 24
48 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 7f
49 Bei Versagung der Akkreditierung entfällt die Veröffentlichung, sondern es erfolgt eine Information der Hochschule und des Akkreditierungsrates.
50 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 8
51 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 8
52 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 8
```

Standardablauf einer Systemakkreditierung



Erläuterungen zum Standardablauf

- In einem vorbereitenden Gespräch informiert die AQ Austria die Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsverfahrens. Hochschule und AQ Austria treffen eine schriftliche Vereinbarung zur Verfahrensdurchführung, in der insbesondere die beiderseitigen Rechte und Pflichten, das Entgelt und die Abstimmung eines Zeitplans mit genauen Terminen und Fristen festgelegt sind⁵³. Die AQ Austria stellt der Hochschule den Leitfaden⁵⁴ zur Verfügung.
- 2. Die Hochschule reicht einen Antrag ein 55.
- Das Board der AQ Austria führt eine Vorprüfung durch und bewertet, ob die Zulassungsvoraussetzungen für eine Systemakkreditierung erfüllt sind. Die AQ Austria informiert die Hochschule innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung. Im Falle einer positiven Entscheidung leitet die AQ Austria das weitere Verfahren ein⁵⁶.
- 4. Die Hochschule legt der AQ Austria eine Selbstdokumentation vor⁵⁷.
- 5. Die AQ Austria, genauer das Board, benennt eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems und pro Studiengang aus der Programmstichprobe eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern⁵⁸. Für jede Gruppe wird dabei eine Gutachterin bzw. ein Gutachter zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden bestellt. Die AQ Austria, räumt der Antrag stellenden Hochschule ein Einspruchsrecht ein⁵⁹.
- 6. Die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch allgemeine Workshops zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit⁶⁰. Weiters bieten virtuelle Konferenzen und ein halbtägiger Vorbereitungsworkshop am Vortag jedes Vor-Ort-Besuchs die Möglichkeit, die Gutachterinnen und Gutachter intensiv auf das konkrete Verfahren und ihre Rolle vorzubereiten.
- 7. Im Rahmen des ersten Vor-Ort-Besuchs⁶¹ durch die Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems stellt die Hochschule sich und ihr Steuerungssystem vor, die Gutachterinnen und Gutachter bereiten das weitere Verfahren vor, und die Merkmalsstichprobe⁶² wird festgelegt.
- 8. Die Antrag stellende Hochschule legt die Dokumentation zur Merkmalsstichprobe vor^{63} .
- Im Rahmen des zweiten Vor-Ort-Besuchs durch die Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems findet eine Analyse des Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre und aller vorgelegten Unterlagen, Gespräche mit relevanten Personengruppen und die Überprüfung der Merkmalsstichprobe statt⁶⁴.
- 10. Die Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems erstellen ein vorläufiges Gutachten, das von der AQ Austria an die Gutachterinnen und Gutachter Programmstichprobe übermittelt wird.

```
53 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 11
54 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung
55 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 11
56 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 11
57 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 13f
58 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f
59 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 13
60 Anlage 9 Vorbereitungsworkshop
61 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 14f
62 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 15
63 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 13f
64 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 15
```

- 11. Die Gutachterinnen und Gutachter der Programmstichprobe übermitteln ihre Gutachten an die Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems, die Erkenntnisse aus diesen Gutachten in das endgültige Gutachten einarbeiten⁶⁵.
- 12. Die Hochschule erhält das Gutachten ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung zur Stellungnahme 66 .
- 13. Das Board der AQ Austria trifft auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung⁶⁷ und begründet diese Entscheidung.
- 14. Die Entscheidung des Boards, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden auf der Webseite der AQ Austria veröffentlicht^{68 69}.DieStudiengänge werden in die Datenbank akkreditierter Studiengänge eingetragen⁷⁰.
- 15. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen überprüft die AQ Austria die zeitgerechte Erfüllung der Auflagen. Das Board wird neuerlich befasst und trifft eine formelle Entscheidung über die Erfüllung der Auflagen⁷¹.
- 16. Die AQ Austria holt das Feedback der Hochschule und der Gutachterinnen und Gutachter zur Verfahrensdurchführung anhand eines Fragebogens ein.
- 2.2 Die Agentur beteiligt für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Kennzeichen der AQ Austria ist die Verbindung von unabhängiger Expertenentscheidung und Beteiligung der relevanten Stakeholder. Dieses Prinzip gilt für alle Verfahrensschritte und Entscheidungen. Durch Gesetz ist die Beteiligung der Stakeholder in den Gremien Board, Generalversammlung und Kuratorium geregelt:

Das Board besteht aus vierzehn Mitgliedern⁷², davon

- acht Mitgliedern, die Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein müssen und über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen müssen. Die Mitglieder müssen unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Mindestens die Hälfte müssen ausländische Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Mindestens die Hälfte müssen ausländische Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- vier Mitgliedern aus dem Bereich der Berufspraxis mit Kenntnissen des nationalen und internationalen Hochschulwesens, Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern und Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Generalversammlung zu wählen $\sin d^{73}$. Jedenfalls vertreten mit jeweils einem Mitglied sind die Universitätenkonferenz, die Fachhochschulkonferenz und die Privatuniversitätenkonferenz⁷⁴.

```
65 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 17
66 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 17f
67 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 9f
68 Bei Versagung der Akkreditierung entfällt die Veröffentlichung, sondern es erfolgt eine Information der Hochschule und des Akkreditierungsrates.
69 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 10
70 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 10
71 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 10
72 § 6 Abs.1 HS-QSG
73 § 5 Abs. 1 HS-QSG
74 § 12 Abs. 2 HS-QSG
```

Generalversammlung

In der Generalversammlung sind die maßgeblichen Interessensgruppen vertreten, die in unterschiedlicher Anzahl ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Zu diesen Interessensgruppen zählen⁷⁵

- der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- der Verein zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten (eine Vertreterin bzw. einen Vertreter),
- die Universitätenkonferenz (sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Fachhochschulkonferenz (vier Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- die Privatuniversitätenkonferenz (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter),
- das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter).

Die AQ Austria beteiligt die relevanten Interessensträgerinnen und -träger an Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung an deutschen Hochschulen 16 77.

Bei der Programmakkreditierung bestellt die Agentur eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern, die relevanten Interessensträgerinnen und -trägern angehören, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, Studierende und Vertreterinnen und Vertreter aus der Berufspraxis⁷⁸ ⁷⁹.

Bei der Systemakkreditierung bestellt die Agentur für das Verfahren eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern, die sich aus mindestens folgenden Personen zusammensetzt: drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung, einem studentischen Mitglied mit Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung, einem Mitglied aus der Berufspraxis⁸⁰ 81.

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern

Im Zuge der Vorbereitungen eines Akkreditierungsverfahrens legt die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria das für das Verfahren erforderliche Kompetenzprofil der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter sowie deren Größe fest⁸².

```
75 § 11 Abs. 1 HS-QSG
```

⁷⁶ Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22f

⁷⁷ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f und 14f

⁷⁸ Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012, Drs. AR 25/2012, S. 4

⁷⁹ Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22

⁸⁰ Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012, Drs. AR 25/2012, S. 18f

⁸¹ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f

⁸² Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22

⁸³ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f

Für die Programmakkreditierung⁸⁴ und die Systemakkreditierung⁸⁵ an deutschen Hochschulen wurden die Profile in den jeweiligen Verfahrensregeln definiert⁸⁶.

Für die Mitwirkung an ihren Verfahren wählt die Agentur Gutachter und Gutachterinnen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen besonders geeignet sind. Die Agentur verfügt über eine Gutachterinnen- und Gutachterdatenbank, in die alle Gutachterinnen und Gutachter eingetragen sind, mit denen die AQA Verfahren oder Projekte durchgeführt hat. Diese Gutachterinnen- und Gutachterdatenbank beinhaltet Kontaktdaten von ca. 400 Personen.

Studentische Gutachterinnen bzw. Gutachter werden durch die European Students' Union (ESU) auf Anfrage der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vorgeschlagen. Ebenso greift die Agentur auf Vorschläge des deutschen und des schweizerischen Studierendenpools zurück.

Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker gewinnt die Agentur hauptsächlich aus entsprechenden Berufsverbänden oder über Alumnivereine.

Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachern

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria schließt mit den Gutachterinnen und Gutachtern Vereinbarungen, in welchen deren Pflichten und Abgeltung geregelt sind⁸⁷.

Die inhaltliche Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt in mehreren Schritten:

- Die AQ Austria organisiert allgemeine Workshops zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit⁸⁸ in Verfahren der Programmakkreditierung und der Systemakkreditierung. Im Rahmen dieser Workshops informiert die AQ Austria im Detail über die Akkreditierung in Deutschland, die Rolle von Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen der Verfahren, Verfahrensregeln und Kriterien.
- Kommt es zur Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern an einem konkreten Verfahren erhalten die Gutachterinnen und Gutachter zunächst ausführliche Informationen über die Antrag stellende Hochschule.
- Die Selbstdokumentation der Hochschule wird den Gutachterinnen und Gutachtern zumindest einen Monat vor dem Vorbereitungstreffen und dem Vor-Ort-Besuch übermittelt.
- Die Agentur erstellt den Entwurf für einen Zeitplan zum Vor-Ort-Besuch, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich der gewünschten Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner abgestimmt wird. Zur Vorbereitung und zum ersten direkten Austausch der Gutachterinnen und Gutachter werden eine oder mehrere virtuelle Konferenzen abgehalten, in der der Verfahrensablauf, die Selbstdokumentation der Hochschule, Details zum Vor-Ort-Besuch und organisatorische Fragen diskutiert werden.

⁸⁴ Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22

⁸⁵ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f

⁸⁶ Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012, Drs. AR 25/2012, S. 4 und S. 18ff

⁸⁷ Anlage 11 Verpflichtungserklärung

⁸⁸ Anlage 9 Vorbereitungsworkshop

- Ein Vorbereitungstreffen findet entweder mehrere Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch oder unmittelbar vor diesem statt. Der Workshop dauert rund einen halben Tag. Die Agenda beinhaltet die folgenden Ziele:
 - Gegenseitiges persönliches Kennenlernen
 - Klärung offener Fragen und zur Rollenverteilung
 - Erstellung eines Fragen- bzw. Themenkatalogs für die Gespräche
 - Festlegung des Arbeits- und Zeitplans für die Erstellung des Gutachtens

Auswahl und Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle leisten mit ihren Fachkompetenzen und ihren beruflichen Erfahrungen einen Hauptanteil der konzeptiven und operativen Arbeit. Sie erstellen die Grundlagen für die Entwicklung von Verfahren und Standards, erarbeiten Leitfäden und koordinieren die Durchführung von Verfahren. Die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Teilnahme an internationalen und nationalen Fachtagungen und Konferenzen, durch die kontinuierliche Einbeziehung der einschlägigen Literatur und durch konzeptionelles Arbeiten weiterentwickelt sowie durch die enge Kommunikation mit den Mitgliedern des Boards. Innerhalb des Teams erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über Erfolge und Probleme bei den verschiedenen Verfahren. Ebenso erfolgt eine Dissemination des erlangten Wissens bei besuchten Fortbildungen.

Die interne Kommunikation wird durch regelmäßige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbesprechungen, bereichsspezifisch und bereichsübergreifend, unterstützt, zu denen Arbeitsfortschritte im Team vorgestellt und beraten werden. Die interne Arbeitsorganisation wird durch gemeinsame Dokumentenablagesysteme und Datenbanken unterstützt. Dazu zählen eine Intranetplattform zur Dokumentation einzelner Verfahren, eine Gutachterinnenbzw. Gutachterdatenbank (ca. 400 Einträge) sowie eine Bibliotheksdatenbank (ca. 900 Einträge). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Fachtagungen – sowohl national als auch international – teil, häufig auch als Vortragende. Sie führen im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche eigenverantwortlich Veranstaltungen und Workshops durch.

Derzeit befindet sich ein Programm zur Personalentwicklung in der Induktionsphase in der Entwicklung. Kontinuierliche Fortbildung wird im Übrigen von jeder Mtarbeiterin und jedem Mitarbeiter erwartet, hierfür stehen jährlich auch Finanzmittel von 6.000 EURO zur Verfügung.

2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Da die AQ Austria die Zulassung zu Verfahren der System- und der Programmakkreditierung beantragt, wäre eine Beauftragung anderer Akteure mit der Durchführung der Programmstichprobe gem. 4.7 Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung ⁸⁹ nicht erforderlich. Im Übrigen werden keine anderen Akteure mit der Durchführung von Teilen der Verfahren der System- oder Programmakkreditierung beauftragt.

⁸⁹ Akkreditierungsrat: Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 geändert am 10.12.2010, 07.12.2011 und am 23.02.2012, Drs. AR 25/2012, S. 20f

3.3 Kriterium 3: Unabhängigkeit

3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem HS-QSG als gesetzlicher Grundlage⁹⁰.

3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Die Finanzierung der Agentur erfolgt mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach den gesetzlichen Vorgaben erzielt werden⁹¹.

Die Agentur ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria⁹².

Für Akkreditierungsverfahren in Deutschland erhebt die Agentur Entgelte, die sich aus den Kosten für Gutachter und Vor-Ort-Besuch einerseits, einer Verfahrenspauschale andererseits zusammensetzt. Die Verfahrenspauschale umfasst sämtliche in der Agentur anfallende Kosten und fußt auf Erfahrungswerten ⁹³.

3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Die Unabhängigkeit der Agentur und ihrer Verfahren wird durch das Gesetz auf verschiedenen Ebenen gesichert.

Ausschluss von Interessensvertreterinnen bzw. -vertretern aus dem Board

Dem Board als zentralem Entscheidungsgremium gehören Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens, Studierendenvertreterinnen bzw. Studierendenvertreter und Mitglieder aus dem Bereich der Berufspraxis an⁹⁴. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand⁹⁵. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Geschäftsstelle dürfen keinem Organ der Agentur, und damit auch nicht dem Board angehören⁹⁶.

90 § 3 Abs 2 HS-QSG 91 § 15 Abs. 1 HS-QSG 92 § 20 Abs. 1 HS-QSG 93 Anlage 12 Kalkulationen 94 § 6 Abs 1 HS-QSG 95 § 6 Abs 2 HS-QSG 96 § 10 Abs 4 HS-QSG Auch das Verfahren der Nominierung und Bestellung gewährleistet die Unabhängigkeit der Boardmitglieder. Zehn Mitglieder werden durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit und vier durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister nominiert, die bzw. der im Anschluss die Mitglieder formal bestellt⁹⁷.

Weisungsfreiheit des Boards

Akkreditierung und Zertifizierungen werden durch das Board auf der Grundlage unabhängiger Gutachten entschieden. Weder die Generalversammlung noch das Kuratorium als Gremien der Interessensgruppen sind in Akkreditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen in irgendeiner Form eingebunden.

Die Weisungsfreiheit des Boards ist in § 9 Abs. 2 HS-QSG festgeschrieben und bezüglich der Akkreditierungsentscheidungen in § 25 Abs. 3 nochmals ausdrücklich hervorgehoben.

Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter

Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter wird im Laufe des Auswahlprozesses in mehreren Schritten sichergestellt.

Zunächst werden mögliche Interessenskonflikte während der Recherche von Gutachterinnen und Gutachtern überprüft. Die Hochschule erhält einen Vorschlag von Gutachterinnen und Gutachtern mit dem Ersuchen um Prüfung möglicher Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten 198 199.

In weiterer Folge bestätigt jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter ihre bzw. seine Unbefangenheit im Rahmen einer Verpflichtungserklärung. Diese Erklärung muss vor Verfahrensbeginn unterzeichnet werden $^{100\ 101\ 102}$.

Als Gründe der Befangenheit gelten:

- Lehr- oder Werkaufträge mit der zu begutachtenden Hochschule in den letzten drei Jahren.
- ein laufendes Berufungsverfahren,
- Ggfs. Mitwirkung oder Mitarbeit in der Trägerorganisation oder deren Gremien in den letzten fünf Jahren,
- intensive gemeinsame Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit der zu begutachtenden Hochschule,
- Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der Hochschule innerhalb der letzten fünf Jahre,
- sonstiges Vertragsverhältnis mit der Hochschule,
- Verwandtschaftsverhältnisse.

97 § 7 HS-QSG 98 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22 99 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f 100 Anlage 11 Verpflichtungserklärung 101 Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 22 102 Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 12f

3.4 Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria verfügt über funktionsadäquate personelle und sächliche Ausstattung zur Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria beschäftigt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (16,75 Vollzeitäquivalente), 1,5 Vollzeitäquivalente werden im ersten Quartal 2013 hinzukommen. Die Büroräumlichkeiten¹⁰³erstrecken sich auf rund 700 m² und sind mit moderner Büroinfrastruktur ausgestattet. Neben wenigen Zwei-Personen-Büros stehen für den Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einzelbüros zur Verfügung. Die Agentur verfügt über ein eigenes, sicherheitsgeschütztes Datennetzwerk mit entsprechenden Servern, 23 PC-Arbeitsplätzen, 3 Ersatzarbeitsplätzen und 9 Notebooks. Zwei Sitzungszimmer stehen für Besprechungen, Workshops und Schulungen zur Verfügung.

Ein zentrales Datenablagesystem, das schrittweise in ein Dokumentenmanagementsystem übergeführt wird, elektronische Personenverzeichnisse und eine Dokumentenplattform mit extern beschränkbarem Zugriff unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle und der Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AQ Austria steht eine Bibliothek mit ca. 900 Titeln zur Verfügung.

3.5 Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

Für die Akkreditierungsverfahren nach den Regeln des Akkreditierungsrates bleiben vorerst die bisherigen internen Strukturen und Verfahren der AQA bestehen, dazu zählen:

- Regelmäßige interne Teamsitzungen (ca. alle zwei bis drei Wochen) des gesamten Teams dienen der Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Arbeitsfortschritte in einzelnen Tätigkeitsfeldern, der vertieften Diskussion ausgewählter Arbeitsbereiche, der Information zu allgemeinen Themen (ENQA Arbeitsgruppen, Initiativen der Interessensvertretungen, etc.), dem Austausch zur internen Arbeits- und Büroorganisation und dem Austausch über Veranstaltungsteilnahmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen dieser Teamsitzungen die Möglichkeit zur Reflexion und zur Diskussion methodischer Aspekte der Verfahren. Inhalte und Ergebnisse werden dokumentiert, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht und stehen für nachfolgende Sitzungen zur Verfügung.
- Regelmäßige interne Sitzungen zu einzelnen Arbeitsbereichen, an denen die zuständigen Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren und der Geschäftsführer teilnehmen. Inhalte und Ergebnisse werden dokumentiert, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht und stehen für nachfolgende Sitzungen zur Verfügung.
- Strategiesitzungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit Mitgliedern des Boards diskutieren, finden ca. zwei Mal im Jahr bzw. zu konkreten Anlässen statt. Strategiesitzungen dienen unter anderem zur Vorbereitung von Positionspapieren und zur Beratung über die strategische Weiterentwicklung der Agentur.
- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche, die der Reflexion und dem Feedback zur individuellen Arbeitsorganisation und Entwicklung dienen.
- Hochschulen werden nach Abschluss eines Verfahrens um eine schriftliche Bewertung des Projektmanagements durch die Agentur ersucht. Die Rückmeldungen werden agenturintern ausgewertet und diskutiert.
- Gutachterinnen und Gutachter werden nach Abschluss der Verfahren um eine schriftliche Bewertung des Projektmanagements durch die Agentur ersucht. Die Rückmeldungen werden agenturintern ausgewertet und diskutiert.
- Sollen neue Verfahren konzipiert und implementiert werden bzw. ist die Weiterentwicklung eines bestehenden Verfahrens geplant, organisiert die Agentur gemeinsame Workshops mit Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachtern. Im Rahmen dieser Workshops werden Verfahrensregeln, -kriterien und -abläufe diskutiert und bewertet.
- Die Agentur unterzieht sich regelmäßig externen Review-Verfahren.
- Die Agentur sucht die kontinuierliche Kooperation mit anderen europäischen Qualitätssicherungsagenturen.
- Die Schulung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch intensive Begleitung durch eine Kollegin bzw. einen Kollegen am Beginn einer Tätigkeit bei der Agentur. Ein interner Leitfaden zu den Organisationsprozessen der Agentur dient neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung. Die kontinuierliche Schulung bzw. Kompetenzerweiterung erfolgt hauptsächlich durch die Teilnahme an internationalen Fachveranstaltungen.

- Die Schulung von Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt in mehreren Schritten. Im ersten Schritt erhalten Gutachterinnen und Gutachter schriftliche Informationen über das konkrete Verfahren und über die den Antrag stellende Hochschule. In einem weiteren Schritt wird den Gutachterinnen und Gutachtern zumindest einen Monat vor dem Vor-Ort-Besuch die Selbstdokumentation der Hochschule übermittelt. Die Agentur stimmt den Ablauf und die gewünschten Gesprächspartnerinnen und -partner für den Vor-Ort-Besuch mit den Gutachterinnen und Gutachtern ab. Zur Diskussion von Verfahren, Selbstdokumentation und organisatorischen Fragen werden mit den Gutachterinnen und Gutachtern eine oder mehrere virtuelle Konferenzen abgehalten. Unmittelbar vor dem Vor-Ort-Besuch findet ein halbtägiger Vorbereitungsworkshop statt.
- Die Agentur sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter sichergestellt ist.

Daneben baut die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein internes Qualitätsmanagement auf, das ihren Entwicklungsprozessen entspricht. Die AQ Austria setzt Instrumente und Prozesse der internen und externen Qualitätssicherung systematisch ein und baut dabei auf den Erfahrungen der drei bisherigen Qualitätssicherungseinrichtungen auf.

3.6 Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

Hochschulen können gegen den Verfahrensablauf und gegen die Akkreditierungsentscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch wird durch eine Beschwerdekommission behandelt¹⁰⁴ ¹⁰⁵. Dieses Gremium besteht aus zumindest drei Personen sowie zwei Ersatzmitgliedern, die keinem anderen Organ der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria angehören (siehe Kapitel 2). Ersatzpersonen vertreten Mitglieder im Falle von Befangenheit.

Verfahrensablauf 106:

- 1. Eine Hochschule kann gegen den Verfahrensablauf und gegen die Akkreditierungsentscheidung Einspruch erheben.
- 2. Der Einspruch ist schriftlich (Post, Telefax oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet den Einspruch unverzüglich an die Beschwerdekommission weiter und informiert das Board.
- 3. Der Einspruch wird durch die Beschwerdekommission behandelt, wobei die Beschwerdekommission die Beschwerde entweder auf dem Schriftweg oder in Form eines Gesprächs mit der beschwerdeführenden Hochschule behandelt. Die Beschwerdekommission kann im Einvernehmen mit der beschwerdeführenden Hochschule auch eine Anhörung Dritter durchführen.
- 4. Die Ergebnisse ihrer Ermittlungen muss die Beschwerdekommission sowohl der beschwerdeführenden Hochschule und dem Board berichten. Gegebenenfalls hat die Beschwerdekommission geeignete Maßnahmen zur Problemlösung vorzuschlagen.

104 § 13 HS-QSG 105 Anlage 6 Geschäftsordnung der Beschwerdekommission 106 § 13 Abs. 10 HS-QSG

3.7 Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Sowohl für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung hat das Board Leitfäden¹⁰⁷ 108 verabschiedet, die sämtliche verfahrensrelevanten Informationen und Erläuterungen umfassen. Sie dienen insbesondere den Hochschulen und den Gutachterinnen und Gutachtern zur Unterstützung. Die Leitfäden sind auf der Website veröffentlicht.

Die Agentur veröffentlicht bei Programmakkreditierungen und Systemakkreditierungen die Entscheidung des Boards, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter auf ihrer Webseite und nimmt allfällige Eintragungen in die Datenbank des Akkreditierungsrates vor¹⁰⁹ 110.

¹⁰⁸ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung

¹⁰⁹ Anlage 8 Leitfaden Programmakkreditierung, S. 8

¹¹⁰ Anlage 10 Leitfaden Systemakkreditierung, S. 10